

GND-Übergangsregeln für Schriftdenkmäler

GND-ÜR	SD5 Signaturen
Regeltext	<p>SD5.1 Die Signatur der besitzenden Institution wird immer angegeben. Die besitzende Körperschaft wird zusammen mit der Signatur als abweichende Namensform erfasst, vgl. SD4.1. Zusätzlich werden die besitzende Körperschaft und die Signatur zum Titel ergänzt, wenn das Schriftdenkmal keinen Individualnamen hat, vgl. SD2.1</p> <p>Signaturen von Schriftdenkmälern werden gemäß der in SD2.2 herangezogenen Quellen erfasst. Bei differierenden Angaben richtet sich die Form nach dem Katalog der besitzenden Bibliothek. Zur Normierung der Schreibung von Signaturen im Einzelnen gilt die entsprechende RSWK-Praxisregel.</p> <p>SD5.2 Wenn keine Signatur vorhanden ist, wird der Aufbewahrungsort angegeben, vgl. SD10.</p> <p>SD5.3 Ehemalige und parallele Signaturen können, wenn bekannt, ebenfalls erfasst werden.</p>
Erläuterung	<p>zu SD5.1 neue Formatstruktur</p> <p>zu SD5.2 --</p> <p>zu SD5.3 neue Formatstruktur</p>
Regelwerke	RSWK: 718,1; 718,2a; 718,2b
Beispiele	<p>zu SD5.1: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14</p> <p>zu SD5.2: 10</p> <p>zu SD5.3: 11</p>